

Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Privat-Rechtsschutz
Verkehrs-Rechtsschutz
Immobilien-Rechtsschutz

Ausgabe 08.2023

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite
Kundeninformationen	3
Allgemeine Bedingungen	5
A Allgemeiner Teil	5
A1 Allgemeines zum Versicherungsvertrag	5
A2 Zeitlicher Geltungsbereich	5
A3 Örtlicher Geltungsbereich	6
A4 Versicherte Leistungen	6
A5 Selbstbehalt	6
A6 Leistungseinschränkungen	6
B Privat-Rechtsschutz	7
B1 Versicherte Personen	7
B2 Versicherte Eigenschaften	7
B3 Versicherte Streitigkeiten	7
C Verkehrs-Rechtsschutz	10
C1 Versicherte Personen, Eigenschaften und Fahrzeuge	10
C2 Versicherte Streitigkeiten	10
C3 Ergänzende Deckungseinschränkungen	11
D Immobilien-Rechtsschutz	11
D1 Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse	11
D2 Versicherte Streitigkeiten	11
E Allgemeine Deckungseinschränkungen	12
E1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen	12
E2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen	13
E3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen	13
F Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten	13
G Datenschutz	14

Kundeninformationen

Ausgabe 08.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Rechtsschutzversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen der Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

1 Wer sind wir?

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta) betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Gruppe Mobilair und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2 Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung und unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Deckungen versichert haben:

• **Privat-Rechtsschutz**

Streitigkeiten aus dem privaten Bereich, beispielsweise im Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Konsumenten- und Vertragsrecht, Patientenrecht, Sachen- und Nachbarrecht. Zusätzlich können Sie unter anderem versichern: Streitigkeiten im öffentlichen Baurecht, im Enteignungsrecht, im Personenrecht und bei Online-Mobbing, im Familien- und Erbrecht, im Urheber- und Steuerrecht sowie im Vertragsrecht aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit.

• **Verkehrs-Rechtsschutz**

Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen im Strassenverkehr, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Land- und Wasserfahrzeuge.

• **Immobilien-Rechtsschutz**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit deklarierten Immobilien, die Sie nicht selbst bewohnen. Zum Beispiel im Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht, öffentlichen Baurecht, Enteignungsrecht, sowie aus der Vermietung.

3 Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, beispielsweise im Zollrecht;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- Streitigkeiten aus dem Handel mit und der Verwaltung von Wertpapieren sowie aus dem Gesellschaftsrecht;
- Streitigkeiten aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit;
- Straftaten beim Vorwurf der vorsätzlichen Begehung;
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, welche an Sie gestellt werden;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor dem Abschluss der Versicherung oder innerhalb der festgelegten Wartefrist liegt;
- Streitigkeiten, bei welchen der Bedarf nach Rechtsschutz nach Vertragsende eintritt.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Telefonische Rechtsauskünfte durch unsere JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- Juristische Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unseren Rechtsdienst.
- Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten für das Führen eines Prozesses, falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist, sowie die Kosten für eine Mediation.

5 Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für die eidgenössische Stempelabgabe. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, erbringen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode pro rata zurück.

6 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Versicherte Streitigkeiten müssen Sie uns sofort melden. Für den Beizug eines Anwalts oder für die Einleitung von Verfahrensschritten müssen Sie vorgängig unsere Genehmigung einholen.

7 Wo sind die Leistungen und ein allfälliger Selbstbehalt umschrieben?

Die von der Protekta im Rechtsfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Wenn es in Ihrer Police vereinbart ist, haben Sie einen Selbstbehalt zu tragen.

8 Was gilt für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police.
- Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag
- Weitere Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

9 Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Protekta ein zentrales Anliegen.

Die Protekta bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schaden- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadenanzeigen, eingereichte Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Protekta vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Protekta tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte, insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherer, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo

erforderlich wird die Protekta die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere geschäftsrelevante Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.protekta.ch/ds-vertraege.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 08.2023

A Allgemeiner Teil

Die Bezeichnungen «Sie», «Ihnen», «Ihre» etc. umfassen die versicherten Personen. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

A1 Allgemeines zum Versicherungsvertrag

1. Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police. Diese Dokumente nennen insbesondere die von Ihnen gewählten Deckungen und Leistungen, die zugehörigen Versicherungssummen, die örtlichen Geltungsbereiche sowie allfällige Wartefristen und Selbstbehalte. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung.
2. Sie sind gemäss Angaben auf Ihrer Police als Einzelperson oder als Mehrpersonenhaushalt versichert.
3. Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartefrist mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die vereinbarte Dauer. Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr.
4. Prämienzahlung: Die geschuldete Prämie ist bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für eine Mahnung erheben wir eine Gebühr von CHF 7. Wenn Sie die Prämie trotz Mahnung nicht bezahlen, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Prämie samt Zinsen und Kosten.
5. Änderung der Prämientarife und Rabatte: Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, wenn sie die Prämientarife ändert. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
Die Gewährung oder der Wegfall eines Rabattes begründet kein Kündigungsrecht.
6. Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
7. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag.
8. Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z. B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.protekta.ch/ds-vertraege).
9. Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt.
Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen. Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.
10. Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

A2 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.
2. Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
3. In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a. Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit etc.); bei Geburtsgebrechen: die erstmalige Kenntnis vom Gebrechen durch die versicherte Person oder ihren Vertreter;
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Wasserschaden, Diebstahl, Beginn der Arbeitslosigkeit etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
 - b. Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c. Bei Strafverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
 - d. Bei Administrativ- und Verwaltungsverfahren: die erste förmliche Ankündigung der Behörde bzw. die angebliche oder tatsächliche Widerhandlung, je nachdem, was zuerst eintritt.
 - e. Im öffentlichen Baurecht: die Eingabe des Baugesuches.
 - f. Im Steuerrecht: der letzte Tag der Bemessungsperiode.
 - g. Beim Inkasso-Rechtsschutz: das Fälligkeitsdatum der Forderung.

- h. Im Eherecht, bei eingetragener Partnerschaft und im Konkubinatsrecht: die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, spätestens jedoch das Einreichen einer gerichtlichen Eingabe.
 - i. Bei erbrechtlichen Streitigkeiten: der Tod des Erblassers.
 - j. Im Schulrecht: die erstmalige Ankündigung oder Mitteilung durch die Schulbehörde.
4. Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Ihrer Police. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken. Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt. Die Wartefrist entfällt bei einer Vertragserneuerung/-anpassung oder bei nahtlosem Wechsel vom Vorversicherer, wenn das entsprechende Risiko bereits versichert war und die ursprüngliche Wartefrist abgelaufen ist. Ist die ursprüngliche Wartefrist erst teilweise abgelaufen, so wird diese Dauer an die neue Wartefrist angerechnet.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Ihrer Police.
2. Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein.
3. Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, die aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Staaten der EFTA.
4. Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im versicherten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im versicherten Gebiet vollstreckt werden kann.
5. Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

A4 Versicherte Leistungen

1. Telefonische Rechtsauskünfte durch unsere JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
2. Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unsere Juristen.
3. Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a. Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b. Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernehmen wir vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, für welche gemäss Art. E1 lit. m keine Versicherungsdeckung besteht, sind uns zurückzuerstatten;
 - c. Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d. Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - e. Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen haben wir Anspruch, soweit wir die Kosten dafür übernommen haben. Auf Verlangen sind uns diese Ansprüche abzutreten;
 - f. das Inkasso einer Ihnen aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - g. Gebühren für das Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte, sofern der Rechtsstreit, der zur Betreuung geführt hat, versichert ist;
 - h. Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - i. Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 1000 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. B3 Ziff. 24;
 - j. notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
 - k. Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. B3 Ziff. 5.

A5 Selbstbehalt

1. Bei der Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss Art. A4 Ziff. 1 und 2 gilt kein Selbstbehalt.
2. Für die Kostenübernahme gemäss Art. A4 Ziff. 3 gilt ein Selbstbehalt, wenn er in Ihrer Police vereinbart ist. Für die Kostenübernahme im Beratungs-Rechtsschutz gemäss Art. A4 Ziff. 3 lit. i gilt kein Selbstbehalt.

A6 Leistungseinschränkungen

1. **Keine Kostenübernahme**
 - a. Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
 - b. Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - c. Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
 - d. Erfolgshonorare an Anwälte;
 - e. Konkursverfahren.
2. **Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme**
 - a. Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernehmen wir einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
 - b. Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite übernehmen wir die Kosten anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten.

- c. Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - d. Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringen wir die Leistung gesamthaft nur einmal.
 - e. betrifft eine Streitigkeit im Immobilien-Rechtsschutz mehrere versicherte Wohneinheiten, wird die Versicherungssumme mit dieser Anzahl Wohneinheiten multipliziert, sie beträgt jedoch höchstens CHF 1 Mio.
3. **Verzicht auf Leistungskürzungen**
Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen.

B Privat-Rechtsschutz

B1 Versicherte Personen

	Einzelperson	Mehrpersonenhaushalt
1. Sie als Versicherungsnehmer.	✓	✓
2. Ihre Kinder, für die Sie das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht haben, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat.	✓	✓
3. Mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Schüler, Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben.	–	✓
4. Unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten.	✓	✓
5. Hausangestellte und für den privaten Haushalt tätige Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.	✓	✓
6. Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtungsansprüche geltend machen können.	✓	✓
7. Die Versicherung gilt während 3 Monaten vorsorglich <ul style="list-style-type: none"> a. für versicherte Personen, die den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz Wohnsitz nehmen; b. für über die Police des Versicherungsnehmers versicherte Personen, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt. Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Protekta innerhalb von 3 Monaten gemeldet und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine eigene Privat-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. die bisherige Police auf eigenen Namen weitergeführt wird.	✓	✓

B2 Versicherte Eigenschaften

Die Personen gemäss Art. B1 sind in den folgenden Eigenschaften versichert:

1. Als Privatperson, insbesondere als Fussgänger und Benützer von Fahrzeugen, für welche sie keinen Führerausweis benötigen sowie als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.
2. Als Eigentümer, Benutzer oder vertraglich Berechtigter von Drohnen und Flugmodellen (inklusive Zubehör), für deren Betrieb keine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
3. Als Mieter oder Pächter von selbstbewohntem Wohnraum, von selbstbenutzten Garagen, Parkplätzen oder Grundstücken zur Selbstversorgung.
4. Als Eigentümer, Nutzniesser und Wohnberechtigter in der Schweiz liegender, selbstbewohnter Immobilien mit bis zu 3 Wohneinheiten, selbstbenutzter Garagen oder Parkplätze sowie Grundstücke zur Selbstversorgung.

B3 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Alltag & Familie

1. **Konsumenten- und Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten.
2. **Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend bewegliche Sachen und Tiere.

3. **Schadenersatzrecht**
 - a. Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - b. Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperschaden notwendig ist.
4. **Schulrecht**

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden aus dem Schulrecht. Versichert sind Streitigkeiten ab Stufe Kindergarten bis und mit Mittel- und Berufsfachschulen. Nicht versichert sind Streitigkeiten mit weiterführenden Schulen der Tertiärstufe (wie Universitäten, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen).
Die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist ausgeschlossen.
5. **Persönlichkeitsrecht und Internet-Rechtsschutz**

Zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend:

 - a. Streitigkeiten als Opfer einer für Dritte erkennbaren Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte, beispielsweise durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing.
 - b. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Identitätsmissbrauch.
 - c. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der missbräuchlichen Verwendung Ihrer Kredit- oder Debitkarte und deren Daten.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.
6. **Inkasso-Rechtsschutz**

Bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Voraussetzungen:

 - a. Die Forderung beträgt mindestens CHF 500 und
 - b. die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die im Privat-Rechtsschutz bei Streitigkeiten versichert sind und
 - c. Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet.

Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
7. **Urheberrecht**

Streitigkeiten aus unerlaubter Verwendung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter elektronischer Daten, im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken.
Ausgenommen sind Urheberrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Amts- oder Berufstätigkeit, durch unerlaubte Downloads und/oder Verbreitung elektronischer Daten, durch unerlaubte Verwendung und Verbreitung auf Druck-erzeugnissen, durch Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit gefälschten oder urheberrechtlich geschützten Waren.
8. **Eherecht, eingetragene Partnerschaft und Konkubinats**

Kosten für eine Mediation bei Streitigkeiten aus Eherecht, eingetragener Partnerschaft und Auflösung des Konkubinats. Streitigkeiten betreffend Darlehen und Schenkungen unter ehemaligen Lebenspartnern sind (in Abweichung von Art. E1 lit. h) versichert.
Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.
9. **Erbrecht**

Streitigkeiten aus Erbrecht.
Bei Streitigkeiten aus demselben Erbfall erbringen wir die Leistung nur einmal.

Arbeit

10. **Arbeitsrecht**
 - a. Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten als Arbeitgeber mit Hausangestellten.
 - b. Es gilt voller Versicherungsschutz bis zu dem in der Police genannten Streitwert.
Übersteigt der tatsächliche Streitwert den in der Police genannten Streitwert, übernehmen wir Kosten gemäss Art. A4 Ziff. 3 nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von dem in der Police genannten Streitwert zum tatsächlichen Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.
Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.
Nicht versichert sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen.
11. **Vertragsrecht aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit**

Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten, sofern der tatsächliche oder erwartete Jahresumsatz CHF 20 000 nicht übersteigt.
Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

 - a. Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, General- und Totalunternehmer, Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt;
 - b. Verträge betreffend Projektierung, Evaluation, Entwicklung und Herstellung von Software.

Wohnen & Bauen

12. Miet- und Pachtrecht

Streitigkeiten aus Miet- und Pachtvertragsrecht als Mieter oder Pächter von selbstbewohnten oder selbstbenutzten Immobilien gemäss Art. B2 Ziff. 3.

13. Nachbarrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht.

14. Sachenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend Immobilien gemäss Art B2 Ziff. 4.

15. Bauherren-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend

- Ihre versicherte Immobilie gemäss Art. B2 Ziff. 4 oder
 - eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie zum Selbstbewohnen
- aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police genannten Betrag nicht übersteigen.

16. Hypothekarstreitigkeiten

Hypothekarstreitigkeiten mit Finanzinstituten betreffend selbstbewohnte oder selbstbenutzte Immobilien gemäss Art. B2 Ziff. 4.

17. Öffentliches Baurecht

Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit

- Ihrem Bauvorhaben betreffend eine versicherte Immobilie gemäss Art. B2 Ziff. 4 oder
- Ihrem Bauvorhaben betreffend eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie zum Selbstbewohnen oder
- dem Bauvorhaben eines unmittelbaren Nachbarn Ihrer versicherten Immobilie gemäss Art. B2 Ziff. 4.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistungen nur einmal.

18. Enteignungsrecht

Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen betreffend selbstbewohnte oder selbstbenutzte Immobilien gemäss Art. B2 Ziff. 4.

Behörden

19. Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

20. Steuerrecht

Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides betreffend Staats- und Gemeindesteuer und direkte Bundessteuer.

Nicht versichert sind das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung und Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern.

Gesundheit & Versicherungen

21. Patientenrecht

Vertragliche und haftpflichtrechtliche Streitigkeiten gegenüber Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern.

22. Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).

23. Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.

Beratung

24. Beratungs-Rechtsschutz

- a. Personenrecht, Familienrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinatsrecht, Erbrecht, Schulrecht (ohne Anfechtung von Prüfungsergebnissen), Enteignungsrecht, öffentliches Baurecht.
- b. Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, erbringen wir die Leistung nur einmal.
- c. Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr zahlen wir insgesamt bis zu CHF 1000.
- d. Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.

C Verkehrs-Rechtsschutz

C1 Versicherte Personen, Eigenschaften und Fahrzeuge

Versichert sind die folgenden Personen bei Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und aus Rechtsfällen, die ein versichertes Fahrzeug betreffen:	Einzel-person	Mehrpersen-haushalt
1. Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft <ol style="list-style-type: none"> als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Land- oder Wasserfahrzeugen (inklusive Zubehör und Anhänger), für die ein Führerausweis erforderlich ist; als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels. 	✓	✓
2. Ihre Kinder, für die Sie das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht haben, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat, in ihrer Eigenschaft gemäss Art. C1 Ziff. 1.	✓	✓
3. Mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Schüler, Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben, in ihrer Eigenschaft gemäss Art. C1 Ziff. 1.	-	✓
4. Unmündige Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten, in ihrer Eigenschaft gemäss Art. C1 Ziff. 1.	✓	✓
5. Die berechtigten Lenker eines Land- oder Wasserfahrzeuges einer versicherten Person.	✓	✓
6. Die Mitfahrer in einem von einer versicherten Person gelenkten Land- oder Wasserfahrzeug.	✓	✓
7. Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.	✓	✓
8. Als versichert gelten auch Fahrzeuge, die im Eigentum oder Besitz Ihrer Einzelfirma oder einer von Ihnen beherrschten Personengesellschaft stehen und sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden.	✓	✓
9. Die Versicherung gilt während 3 Monaten vorsorglich <ol style="list-style-type: none"> für versicherte Personen, die den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz Wohnsitz nehmen; für über die Police des Versicherungsnehmers versicherte Personen, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt. Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Protekta innerhalb von 3 Monaten gemeldet und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine eigene Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. die bisherige Police auf eigenen Namen weitergeführt wird.	✓	✓

C2 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Mobilität

- Konsumenten- und Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten, sofern Sie Vertragspartei sind und der Vertrag ein versichertes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betrifft.
- Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen oder deren Garage bzw. Park- oder Liegeplatz.
- Schadenersatzrecht**
 - Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.
- Strafrecht**
Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung**
Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises, mit Ausnahme der Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises, sowie Verfahren über die Fahrzeugbesteuerung.
- Sozialversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- Privatversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

C3 Ergänzende Deckungseinschränkungen

Die folgenden Deckungseinschränkungen gelten zusätzlich zu den Leistungseinschränkungen gemäss Art. A6 und den allgemeinen Deckungseinschränkungen gemäss Art. E.

1. **Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:**
 - a. ausschliesslich gewerbmässig genutzte Fahrzeuge, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
 - b. wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
 - c. wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein gelenktes Fahrzeug sei nicht mit gültigem Kontrollschild bzw. Kennzeichen versehen gewesen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
 - d. wenn Ihnen das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - innerorts: ab 30 km/h;
 - ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - auf Autobahnen und richtungstrennten Autostrassen: ab 50 km/h.
2. Bei Wasserfahrzeugen gilt bei Streitigkeiten im Konsumenten- und Vertragsrecht sowie im Sachenrecht: übersteigt der Streitwert CHF 50 000, übernehmen wir Kosten gemäss Art. A4 Ziff. 3 nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 50 000 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

D Immobilien-Rechtsschutz

D1 Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse

1. Versicherte Personen
 - a. Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer, Nutzniesser oder Wohnberechtigter der versicherten Immobilien;
 - b. Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
2. Versicherte Immobilien und bewegliche Sachen
 - a. Die in der Police aufgeführten und in der Schweiz gelegenen Immobilien.
 - b. Bewegliche Sachen, soweit sie ausschliesslich für die Ausstattung oder den Unterhalt der versicherten Immobilien verwendet werden.
3. Versicherte Ereignisse
Streitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer versicherten Immobilie oder einer versicherten beweglichen Sache gemäss Art. D1 Ziff. 2 stehen.

D2 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Liegenschaft

1. **Konsumenten- und Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten.
2. **Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten.
3. **Schadenersatzrecht**
 - a. Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - b. Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden notwendig ist.
4. **Arbeitsrecht**
 - a. Streitigkeiten als Arbeitgeber gegen Ihre Mitarbeitenden, soweit diese bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.
 - b. Nicht versichert sind Streitigkeiten unter Familienangehörigen.
5. **Nachbarrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht.
6. **Bauherren-Rechtsschutz**
Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police genannten Betrag nicht übersteigen.
7. **Hypothekarstreitigkeiten**
Hypothekarstreitigkeiten mit Finanzinstituten betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.
8. **Strafrecht**
Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

9. **Sozialversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkasse, Pensionskasse etc.).
10. **Privatversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.
11. **Öffentliches Baurecht**
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit
 - Bauvorhaben betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a oder
 - Bauvorhaben von unmittelbaren Nachbarn von versicherten Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.
12. **Enteignungsrecht**
Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.

Vermieten & Verpachten

13. **Miet- und Pachtrecht**
Streitigkeiten als Vermieter und Verpächter von versicherten Immobilien und beweglichen Sachen gemäss Art. D1 Ziff. 2.

E Allgemeine Deckungseinschränkungen

E1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a. vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b. Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c. Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d. Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien; vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Art. B3 Ziff. 16, Art. D2 Ziff. 7 und Art. D2 Ziff. 13;
- e. Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police genannten Betrag übersteigen;
- f. Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft (z. B. Konkubinat oder Wohngemeinschaft), Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Trust, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die jeweiligen Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht; Tätigkeit als Verwaltungs- und Stiftungsrat; Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 8;
- g. Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen, Kryptowährungen, gewerbsmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte. Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Art. B3 Ziff. 16 und Art. D2 Ziff. 7 sowie vertragliche Streitigkeiten aus der Benutzung Ihrer Kredit- oder Debitkarte;
- h. Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen; Darlehen und Schenkungen unter aktuellen und ehemaligen Lebenspartnern. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 8;
- i. Anfechtung von Prüfungsergebnissen; vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Art. C2 Ziff. 5;
- j. Auflösung von Mit- und Gesamteigentum. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 8 und Art. B3 Ziff. 9;
- k. Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht etc.), Wettbewerbs- und Kartellrecht. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 7;
- l. öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich vereinbarten Deckungen gemäss Ihrer Police;
- m. Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringen wir die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- n. Verwaltungsverfahren (Administrativverfahren)
 - im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften gemäss Art. E1 lit. m oder
 - infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen;
- o. wenn Ihnen vorgeworfen wird, in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 ‰ oder 0,8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- p. wenn wir in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht haben:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.

- q. Ehrverletzungsdelikte. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 5;
- r. Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- s. Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- t. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos gemäss Art. A4 Ziff. 3 lit. f und Art. B3 Ziff. 6.

E2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a. Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- b. Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- c. Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d. wenn der Versicherungsnehmer uns auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen.

E3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a. haupt- oder nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 11;
- b. als Eigentümer, Halter, Lenker oder vertraglich Berechtigter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inklusive Zubehör), für welche ein Führerausweis erforderlich ist. Vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Verkehrs-Rechtsschutz Art. C;
- c. als Eigentümer, Benutzer oder vertraglich Berechtigter von Drohnen und Flugmodellen (inklusive Zubehör). Vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Art. B2 Ziff. 2;
- d. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien im Ausland, die in Ihrem Eigentum stehen;
- e. Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- f. aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- g. Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

F Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

1. Wenn Sie unsere Leistungen beanspruchen möchten, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
2. In versicherten Fällen beraten wir Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeiten wir mit externen Fachpersonen (z. B. Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
3. Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie unsere Zustimmung und unsere Kostengutsprache einholen. Lehnen wir den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen wir einen akzeptieren müssen. Wir müssen die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
4. Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
5. Sie entbinden Ihren Anwalt uns gegenüber von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt unsere Zustimmung einholen.
6. Prozessauskauf: Wir sind berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
7. Lehnen wir es ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil wir das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilen, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von uns bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzen wir Ihnen die Kosten des Verfahrens.
8. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von uns vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei uns ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und uns bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

G Datenschutz

1. Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Protekta ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.protekta.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur der Mobiliar oder Ihren Versicherungsberater.
2. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, **damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt**. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Protekta berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.